

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-007/14

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 26.11.2014

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	14.10.2014	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.11.2014
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.11.2014	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.11.2014
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	05.11.2014	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	18.09.2014
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.11.2014	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015“ wird bestätigt.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (LÖG) regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Diese Tage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Beschränkung des Gebiets innerhalb eines Ortes sieht das Gesetz nicht vor. Die derzeitige Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gilt bis zum 31.12.2014. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

In diesem Zusammenhang fand im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie am 21.09.2012 eine Beratung statt, in der die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg mit dem Ministerium den zukünftigen Vollzug des LÖG abstimmten. Im Ergebnis dieser Beratung hält das Ministerium nicht mehr an seiner strikten Auffassung fest, ein nur in bestimmten Ortsteilen freigegebener Sonntag/Feiertag verbauche sich auch für die nicht betroffenen Ortsteile. Gleichzeitig verständigte man sich darauf, eine genauere Prüfung der besonderen Anlässe der geplanten Öffnungen im Rahmen eines Monitorings vorzunehmen. Das seit 2013 laufende Monitoring ergab ausgehend von einer Beratung am 25.08.2014 in der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes in Potsdam für die Stadt Cottbus keine Beanstandungen hinsichtlich der erfolgten Verfahrensweise. Die Anwesenden verständigten sich darauf, das Monitoring bezogen auf das Jahr 2015 zu verlängern.

Nachdem im Jahr 2013 für die Stadt Cottbus bereits eine Reduzierung der tatsächlichen Gesamtzahl an Sonntagsöffnungen von 20 auf 13 realisiert wurde, sind für das Jahr 2015 nur noch 11 Einzeltermine für Sonntagsöffnungen vorgesehen, wobei jeweils sichergestellt ist, dass bezogen auf einen Ortsteil nur sechs Öffnungen an Sonn- und Feiertagen stattfinden (siehe Anlage 1).

Die traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus sind hierbei als hinreichender Anlass für Sonntagsöffnungen auch für andere Ortsteile zu betrachten. Die für das Jahr 2015 eingereichten Termine für die Sonn- und Feiertagsöffnungen wurden mit den Einzelhändlern, der IHK, den Bürgervereinen bzw. Ortsbeiräten sowie dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen abgestimmt.

Die Gewerkschaft ver.di folgt in ihrer Stellungnahme den Terminen, welche an die traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus gekoppelt sind, lehnt jedoch alle anderen Öffnungstermine ab, da sie die lokalen Feste der Ortsteile nicht als hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung ansieht. Dieser Meinung wird nicht gefolgt, da im Rahmen des laufenden Monitorings der Stadt Cottbus in Bezug auf diese Veranstaltungen keine negativen Bewertungen übermittelt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**